



**Zehnte Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den konsekutiven Studiengang
Master of Education Berufliche Bildung/
Fachrichtung Sozialpädagogik –
Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 4. Oktober 2017**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-70.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Master of Education Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 19. Juli 2010 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-28.pdf), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30. September 2016 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-69.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Ordnung sowie in § 29 Abs. 1 wird jeweils das Wort „konsekutiven“ gestrichen.
2. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. a wird Folgendes geändert:
 - aa) Die Modulbezeichnung „Elementar- und Familienpädagogik I“ wird umbenannt in „Grundlagen der Elementar- und Familienpädagogik A (Vertiefung)“.
 - bb) Die Modulbezeichnung „Elementar- und Familienpädagogik II“ wird umbenannt in „Grundlagen der Elementar- und Familienpädagogik C (Vertiefung)“.
 - b) In Buchst. c wird Folgendes geändert:
 - aa) Im „Wahlpflichtbereich (4-5 ECTS-Punkte)“ werden nach dem Wort „Unterrichtsfachs“ die Worte „oder ein Wahlpflichtmodul aus den Kernbereichen der Studienschwerpunkte des Bachelorstudiengangs Soziologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß geltender Prüfungs- und Studienordnung“ gestrichen.
 - bb) Im Bereich „Unterrichtsfach Deutsch“ werden nach dem Wort „Grundlagenmodul B“ die Worte „oder ein Wahlpflichtmodul aus den Kernbereichen der Studienschwerpunkte des Bachelorstudiengangs Soziologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß geltender Prüfungs- und Studien-

ordnung mit Ausnahme des Studienschwerpunktes ‚Arbeitsmarkt Arbeitsorganisation, Arbeitswissenschaft‘,“ gestrichen.

- cc) Im Bereich „Unterrichtsfach Musik“ werden nach dem Wort „Grundlagenmodul B“ die Worte „oder ein Wahlpflichtmodul aus den Kernbereichen der Studienschwerpunkte des Bachelorstudiengangs Soziologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß geltender Prüfungs- und Studienordnung mit Ausnahme des Studienschwerpunktes ‚Arbeitsmarkt, Arbeitsorganisation, Arbeitswissenschaft‘,“ gestrichen.
- dd) Bei der Modulbezeichnung „Modul Religionsdidaktik (BS)“ wird in der Spalte „Modulprüfung“ die Prüfungsart „Schriftliche Prüfung (Klausur)“ durch „Mündliche Prüfung“ ersetzt.
- ee) In den Tabellen wird im Bereich „Modulbezeichnung“ jeweils das Wort „Lehrveranstaltungen“ gestrichen.
- ff) Bei den Modulen „Bibelwissenschaften: Vertiefungsmodul II“ und „Bibelwissenschaften: Vertiefungsmodul III“ wird jeweils in der Spalte „Modulprüfung“ zusätzlich folgender Klammerzusatz aufgenommen „(Klausur)“.
- gg) Bei den Modulen „Bibelwissenschaften: Vertiefungsmodul IV“, „Bibelwissenschaften: Vertiefungsmodul V“ „Kirchengeschichte: Vertiefungsmodul“, „Dogmatik/Fundamentaltheologie: Vertiefungsmodul I“, „Dogmatik/Fundamentaltheologie: Vertiefungsmodul II“, „Religionspädagogik und Religionsdidaktik: Vertiefungsmodul A“, „Pastoraltheologie: Vertiefungsmodul“ sowie „Liturgiewissenschaft: Vertiefungsmodul“ wird jeweils in der Spalte „Modulprüfung“ das Wort „vorbereitend“ gestrichen.
- hh) Nach dem Modul „Bibelwissenschaften: Vertiefungsmodul V“ wird folgendes Modul zusätzlich eingefügt:

„

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung	Credits
Heilige Stätten und deren Traditionen. Modul A	2 S	7	Schriftliche Hausarbeit	5

“

- ii) Im Bereich „Unterrichtsfach Sozialkunde“ werden nach dem Wort „Grundlagenmodul B“ die Worte „oder ein Wahlpflichtmodul aus den Kernbereichen der Studienschwerpunkte des Bachelorstudiengangs Soziologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß geltender Prüfungs- und Studienordnung mit Ausnahme des Studienschwerpunktes ‚Arbeitsmarkt, Arbeitsorganisation, Arbeitswissenschaft‘,“ gestrichen.

3. § 37 wird neu gefasst:

„§ 37 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.
²Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten und kann in der Beruflichen Fachrichtung, im Unterrichtsfach, in EWS/Berufspädagogik oder auf dem Gebiet der Kulturellen Bildung angefertigt werden.
- (2) Die Zulassung ist im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 4 APO abgeschlossen werden kann.
- (3) Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit verfasst werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (5) Die Masterarbeit wird von einer Prüferin bzw. einem Prüfer, die bzw. der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, sowie einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer schriftlich beurteilt.
- (6) Kommen die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter der Masterarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Noten mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) betragen muss, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.“

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gemäß bisher geltender Prüfungsordnung bereits absolvierte und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Juli 2017 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Oktober 2017.

Bamberg, 4. Oktober 2017

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 4. Oktober 2017 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. Oktober 2017.